

Antrag

0.7.1.0 2025.354

Reglemente Primarschule Wädenswil 2025 - 2029
Abnahme Reglement über die schulergänzende Betreuung an der Primarschule Wädenswil

1. Ausgangslage

Die Primarschulpflege ist nach § 41 a Volkschulgesetz, LS 412.100, für die Organisation der Schule verantwortlich. Im Frühling 2025 hat die Primarschulpflege ihr Geschäftsreglement inklusive Funktionendiagramm, SR 104.1, verabschiedet. Auf Basis dieser Reorganisation ist es daher notwendig, alle Prozesse, Konzepte, Reglemente und Merkblätter der Primarschule zu überprüfen, zu ergänzen und gegebenenfalls zu revidieren.

2. Erwägungen

Das Reglement für die schulergänzende Betreuung an der Primarschule Wädenswil ist bei der SLK bereits in der Vernehmlassung gewesen.

In der Sitzung vom 6. November 2025 wurde das Reglement von der Schulpflege zurückgestellt, und wurde als Synopse an der Sitzung, vom 27. November 2025, in einer 2. Lesung zur Kenntnis genommen.

3. Rechtsgrundlage

Die Primarschulpflege ist nach § 41 a Volkschulgesetz, LS 412.100, für die Organisation der Schule verantwortlich.

4. Beschluss

Die Primarschulpflege Wädenswil beschliesst:

1. Das überarbeitete Reglement für die schulergänzende Betreuung an der Primarschule Wädenswil wird in der vorliegenden Form genehmigt.
2. Der Leiter Bildung wird beauftragt, die nötigen Schritte zu veranlassen, um das Reglement zur Publikation und Umsetzung freizugeben.
3. Mitteilung an:
 - Leiter Bildung
 - Leiter Gesamtbetreuung PSW
 - Leiterin Kommunikation PSW

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid der Primarschulpflege kann nach § 75 des Volksschulgesetzes (VSG), LS 412.100, in Verbindung mit § 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), LS 175.2, innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig, die Verfahrenskosten trägt in der Regel die unterliegende Partei.

Status: öffentlich

Stadt Wädenswil

Primarschule

Pierre Rappazzo
Schulpräsident, Stadtrat

Dr. Stefan Bättig
Leiter Bildung



Versand: 12. Dezember 2025



Reglement über die schulergänzende Betreuung an der Primarschule Wädenswil

11. Dezember 2025

Inhaltsübersicht

I.	Ausgangslage	1
II.	Betreuungsvereinbarung	1
III.	Übersicht über die Betreuungsangebote und Tarife	2
IV.	Weitere Bestimmungen	6
V.	Korrespondenz zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigen und Schule	8
VI.	Rechnungsstellung der Elternbeiträge	9
VII.	Schlussbestimmungen	11
	Anhang	12

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	1
Art. 1	Rechtliche Grundlagen	1
Art. 2	Inhalt	1
Art. 3	Geltungsbereich	1
II.	Betreuungsvereinbarung	1
Art. 4	Allgemeines zur Betreuungsvereinbarung	1
Art. 5	Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulzuweisung 2	
III.	Übersicht über die Betreuungsangebote und Tarife	2
Art. 6	Allgemeines zu den Betreuungsangeboten	2
Art. 7	Tarife	2
Art. 8	Betreuungsangebote während der Schulwochen	3
Art. 9	Betreuungsangebot während der Schulferien	4
Art. 10	Betreuungsangebot an unterrichtsfreien Tagen	5
IV.	Weitere Bestimmungen	6
Art. 11	Aufsicht	6
Art. 12	Ausschluss	6
Art. 13	Wegbegleitung	6
Art. 14	Besuch von Hobbies während der Betreuungszeit	7
Art. 15	Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots	7
Art. 16	Sachschäden durch Kinder	7
V.	Korrespondenz zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigen und Schule	8
Art. 17	Registrierung Betreuung	8
Art. 18	Rechnungs- und Korrespondenzadresse	8
Art. 19	Anmeldung, Änderung und Kündigung mit der Betreuungsvereinbarung	9
Art. 20	Korrespondenz	9

VI.	Rechnungsstellung der Elternbeiträge	9
Art. 21	Rechnungsstellung	9
Art. 22	Inkasso und Ausschluss	9
Art. 23	Subventionen	10
Art. 24	Bescheinigung bezahlter Elternbeiträge	10
VII.	Schlussbestimmungen	11
Art. 25	Inkrafttreten	11
Art. 26	Anpassung dieses Reglements	11
	Anhang	12

I. Ausgangslage

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

¹ Das vorliegende Reglement stützt sich auf das Volksschulgesetz (LS 412.100) und die Volkschulverordnung (LS 412.101). Es präzisiert und ergänzt die darin festgehaltenen gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Art. 2 Inhalt

¹ In diesem Reglement sind die Modalitäten für den Abschluss von Betreuungsvereinbarungen zwischen den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der Abteilung Primarschule der Stadt Wädenswil festgehalten.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Das Reglement über die schulergänzende Betreuung gilt für alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Wädenswil, welche den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Primarschule besuchen.

² Die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu diesem Reglement ist Voraussetzung für eine Betreuungsvereinbarung mit der Primarschule Wädenswil.

II. Betreuungsvereinbarung

Art. 4 Allgemeines zur Betreuungsvereinbarung

¹ Sämtliche Betreuungsvereinbarungen gelten vorbehältlich der Genehmigung durch die Schulverwaltung und der Zuteilungsbestätigung. Sie können durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jederzeit unter Einhaltung der festgelegten Fristen vereinbart, gekündigt oder geändert werden.

² Die Anmeldung zur Aufnahme eines Kindes erfolgt schriftlich an die Abteilung Primarschule mit dem Anmeldeformular. Diese entsprechenden Betreuungsvereinbarungen gelten als unbefristet.

³ Für Schülerinnen und Schüler der Primarschule Wädenswil werden die bestehenden Betreuungsvereinbarungen nach erfolgtem Abschluss der sechsten Klasse an der betreffenden Schule ohne Kündigung automatisch aufgelöst.

Art. 5 Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulzuweisung

¹ Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus haben die Möglichkeit, Betreuungsangebote der Regelschule in Anspruch zu nehmen.

² Es ist für jede Sonderschülerin bzw. jeden Sonderschüler individuell zu klären, wie der Bedarf ist. Das vereinbarte Betreuungsangebot ist bei integrierter Sonderschulung in der Verantwortung der Primarschule und ist in der ISR-Vereinbarung festzuhalten.

³ Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen besuchen in der Regel das Betreuungsangebot der Sonderschule. Das vereinbarte Betreuungsangebot ist bei einer externen Sonderschulung im Aufnahmevertrag zwischen der Sonderschule und der Gemeinde festgehalten. In Bezug auf besondere Regelungen gilt die Tarifverordnung für die Betreuung in Sonderschulen der Primarschule Wädenswil.

III. Übersicht über die Betreuungsangebote und Tarife

Art. 6 Allgemeines zu den Betreuungsangeboten

¹ Die Betreuungseinrichtungen sind während der Schulwochen von Montag bis Freitag von 06.45 Uhr bis 08.10 Uhr und von 11.50 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. An den gleichen Tagen sind sie während der Schulferien geöffnet, mit Ausnahme der 3. bis 5. Woche der Sommerferien und einer Woche Weihnachtsferien. In jenen vier Wochen sind die Betreuungseinrichtungen geschlossen, ebenso an den gesetzlichen Feiertagen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz.

Art. 7 Tarife

¹ Die Betreuung ist kostenpflichtig. Die Einzelheiten sind in der Tarifordnung Betreuung der Primarschule Wädenswil sowie der Tarifverordnung für die Betreuung in Sonderschulen der Primarschule Wädenswil geregelt.

² Diese Tarifordnungen sind ein integrierter Bestandteil dieses Reglements. Die aktuellen Versionen sind jeweils auf der Website der Primarschule Wädenswil öffentlich einsehbar.

Art. 8 Betreuungsangebote während der Schulwochen (Morgenbetreuung, Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung)

¹ Das Betreuungsangebot während den Schulwochen ist modular aufgebaut. Es stehen Betreuungsmodule am Morgen vor dem Schulunterricht, über Mittag sowie am Nachmittag (ganzer Nachmittag oder nach der Schule) zur Verfügung.

² Alle Module an den einzelnen Standorten werden in der Regel nur angeboten, wenn mindestens sechs Kinder angemeldet sind. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig über die Durchführung des Moduls informiert. Es besteht kein Rechtsanspruch über die Durchführung eines Moduls an einem bestimmten Standort.

³ Beim Morgenmodul ist das Frühstück, beim Mittagsmodul ist das Mittagessen, beim Nachmittagsmodul und jenem nach der Schule ist ein Zvieri inbegriffen.

⁴ Für Änderungen gelten die folgenden Fristen:

Änderung des Betreuungsumfangs:	Werden Änderungen bis zum 15. eines Kalendermonats eingereicht, folgt die Anpassung auf den 1. des Folgemonats; mit Formular «Änderung / Kündigung der Betreuungsvereinbarung». Für eingereichte Änderungen nach dem 15. eines Kalendermonats gilt eine Frist von 30 Tagen vor dem 1. eines Kalendermonats; mit Formular «Änderung / Kündigung der Betreuungsvereinbarung».
Kündigung (Abmeldung gesamte Betreuung)	30 Tage vor dem letzten Besuchstag; mit Formular «Änderung / Kündigung der Betreuungsvereinbarung».

⁵ In Absprache mit der Betreuungsleitung des jeweiligen Standortes können kurzfristige Zusatzbetreuungen vereinbart werden, sofern die Betreuungseinrichtung über einen freien Platz verfügt. Diese kurzfristigen Zusatzbetreuungen werden, gemäss dem festgelegten Beitragsfaktor, verrechnet.

Art. 9 Betreuungsangebot während der Schulferien

¹ Während neun Wochen Schulferien der Primarschule Wädenswil und am schulfreien Freitag vor den Sommerferien wird eine Ferienbetreuung angeboten. Die Betreuungsvereinbarung für die Ferienbetreuung ist auf die jeweilige Feriendauer befristet. Anmeldungen für die Betreuung während der Schulferien sind maximal bis zu einem Jahr im Voraus möglich. Auch Kinder, die während der Schulzeit keine Betreuung besuchen, können Ferienbetreuung beanspruchen.

² Keine Ferienbetreuung wird angeboten während der 3. bis 5. Ferienwoche im Sommer und während einer Woche der Weihnachtsferien.

³ Nach der Anmeldung teilt die Schulverwaltung die Schülerin bzw. den Schüler einer Betreuungseinrichtung zu. Je nach Anzahl der Anmeldungen ist auch eine Zuteilung in eine Betreuungseinrichtung einer anderen Schuleinheit möglich. Die Zuteilungsbestätigung erfolgt direkt durch die Schulverwaltung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und wird in der Regel 2 bis 3 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung zugestellt.

⁴ In den Schulferien können nur ganze Tage, mit oder ohne Frühstück, gebucht werden. Es besteht eine obligatorische Präsenzzeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

⁵ Alle Module an den einzelnen Standorten werden nur angeboten, wenn in der Regel mindestens sechs Kinder angemeldet sind. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig über die Durchführung des Moduls informiert. Es besteht kein Rechtsanspruch über die Durchführung eines Moduls an einem bestimmten Standort.

⁶ Die Anmeldung für die Ferienbetreuung muss bis 30 Tage vor dem ersten Ferientag mit dem entsprechenden Formular vorgenommen werden.

⁶ In Abhängigkeit von der Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen bzw. Schüler können in den Schulferien einzelne Betreuungseinrichtungen geschlossen bleiben. In diesem Fall erfolgt eine Umteilung innerhalb der Schuleinheit oder in eine nahe gelegene Schuleinheit.

⁷ Die Anmeldung ist mit dem Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Es ist keine Kündigung der Betreuungsvereinbarung seitens der Eltern/Erziehungsberechtigten möglich. Bei Änderungsanfragen ohne Reduktion von gebuchten Tagen wird aus organisatorischen Gründen von der Leitung Betreuung abgeklärt und entschieden.

Art. 10 Betreuungsangebot an unterrichtsfreien Tagen

¹ An unterrichtsfreien Tagen während der Schulwochen (Gründonnerstag, Freitag nach Auf-fahrt) können Schülerinnen und Schüler die Betreuung wie folgt nutzen: Besteht eine Betreuungsvereinbarung für diesen Tag, so kann das Betreuungsangebot genutzt werden. Bei Nichtbeanspruchung erfolgt eine Reduktion des Elternbeitrags.

- Kinder, welche für die Module D1 oder D2 angemeldet sind, haben Anspruch auf das Modul C. Kinder, welche für das Modul B angemeldet sind, haben Anspruch auf das Modul C, zum Tarif des Moduls D1.
- Für den jeweiligen Tag müssen alle Kinder separat angemeldet werden. Während der Blockzeiten (08.10 Uhr bis 11.50 Uhr) ist die Betreuung für diese Kinder unentgeltlich. Danach erfolgt die Betreuung zum normalen Tarif gemäss Betreuungsvereinbarung.
- Liegt für diesen Wochentag jedoch keine Betreuungsvereinbarung vor, so besteht kein Anspruch auf Betreuung.

² Keine Betreuung angeboten wird am Chilbimontag sowie am Fasnachtsmontag.

³ Am Freitagnachmittag vor den Weihnachtsferien (Schulsilvester) wird Betreuung angeboten. Für diesen Tag müssen alle Kinder separat angemeldet werden. Dies gilt auch für Kinder, die am entsprechenden Tag regulär für die Betreuung angemeldet sind. Diese Kinder haben Anrecht auf Betreuung. Bei Nichtbeanspruchung erfolgt eine Reduktion des Elternbeitrags.

- Kinder, welche für die Module D1 oder D2 angemeldet sind, haben Anspruch auf das Modul C. Kinder, welche für das Modul B angemeldet sind, haben Anspruch auf das Modul C, zum Tarif des Moduls D1.
- Wer keine reguläre Betreuung für diesen Tag gebucht hat, kann nur aufgenommen werden, wenn noch Platz frei ist. Danach wird das Modul zum festgelegten Beitragsfaktor verrechnet.

⁴ An schulfreien Tagen mit schulinterner Weiterbildung wird Betreuung angeboten. Für diesen Tag müssen alle Kinder separat angemeldet werden. Dies gilt auch für Kinder, die am entsprechenden Tag regulär für die Betreuung angemeldet sind. Diese Kinder haben Anrecht auf Betreuung. Bei Nichtbeanspruchung erfolgt eine Reduktion des Elternbeitrags.

- Kinder, welche für die Module D1 oder D2 angemeldet sind, haben Anspruch auf das Modul C. Kinder, welche für das Modul B angemeldet sind, haben Anspruch auf das Modul C, zum Tarif des Moduls D1. Während der Blockzeiten (08.10 Uhr bis 11.50 Uhr) ist die Betreuung unentgeltlich.
- Wer keine reguläre Betreuung für diese Tage gebucht hat, kann nur aufgenommen werden, wenn noch Platz frei ist. Danach wird das Modul zum festgelegten Beitragsfaktors verrechnet.

⁵ Die Anmeldung für die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen erfolgt mit einem zusätzlichen Formular bis zum durch die Leitung Betreuung festgelegten Termin (max. 30 Tage vor dem unterrichtsfreien Tag).

⁶ In Abhängigkeit von der Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen bzw. Schüler können an unterrichtsfreien Tagen einzelne Betreuungseinrichtungen geschlossen bleiben. In diesem Fall erfolgt eine Umteilung innerhalb der Schuleinheit oder in eine nahe gelegene Schuleinheit.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 11 Aufsicht

¹ Während der vereinbarten Betreuungszeit liegt die Aufsicht über die Schülerinnen bzw. Schüler beim Betreuungspersonal. Abwesenheiten der Schülerin bzw. des Schülers sind durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten via Kommunikationsmittel der Schule (Escola) zu melden.

Art. 12 Ausschluss

¹ Wenn sich bei einem Kind unentschuldigte Absenzen häufen, bei ungenügender Kooperationsbereitschaft oder wenn ein Kind mit seinem Verhalten den Betreuungsbetrieb erheblich stört, kann es von der Leitung Betreuung für den betreffenden Tag ausgeschlossen werden. Die Gesamtleitung Betreuung kann einen vorübergehenden Ausschluss eines Kindes bis zehn Tagen aussprechen. Die Leitung Bildung kann über einen längeren Ausschluss entscheiden.

² Nach erfolgtem Ausschluss ist eine erneute Anmeldung für die Betreuung erst nach Entscheid der Gesamtleitung Betreuung wieder möglich.

Art. 13 Wegbegleitung

¹ Die Verantwortung für die Schülerinnen bzw. Schüler auf dem Weg zwischen Unterrichtsort und Betreuungseinrichtung liegt beim Schulpersonal, die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Unterrichtsort bzw. Betreuungseinrichtung bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

² Die Begleitung von Kindern aus den Quartier-Kindergärten zum Betreuungsstandort und in den Kindergarten wird bis zu den Herbstferien an allen Standorten angeboten. Genauere Informationen dazu sind dem Merkblatt des entsprechenden Standortes zu entnehmen.

³ Für allfällige Gesuche um Schulwegerleichterung gilt das Reglement über die Schülertransporte der Primarschule Wädenswil.

Art. 14 Besuch von Hobbies während der Betreuungszeit

¹ Schülerinnen bzw. Schüler können unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und je nach Alter und Entwicklungsstand der Schülerin bzw. des Schülers während der vereinbarten Betreuungszeit ihre Hobbies (Freizeitkurse, Musikunterricht etc.) besuchen. Solche Unterbrechungen der Betreuung werden durch die Leitung Betreuung mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich festgelegt.

² Die Rechnungsstellung für die bestehenden Betreuungsangebote gemäss Betreuungsvereinbarung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erfolgt unabhängig von der Nutzung der Freizeitkurse.

³ Die Aufsichtspflicht liegt während der Nutzung der Freizeitkurse beim Anbieter. Der Weg zu den Freizeitkursen liegt in der Verantwortung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Sie entscheiden mit der Anmeldung, ob der Weg von der Betreuungseinrichtung zum Freizeitkurs dem Kind zumutbar ist. Allfällige notwendige Transportkosten in diesem Zusammenhang sind von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu tragen. Fällt ein Freizeitkurs aus, besteht nur mit entsprechender Betreuungsvereinbarung Anrecht auf die Betreuung.

Art. 15 Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebots

¹ Kurzfristige Abwesenheiten des Kindes müssen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jeweils frühzeitig und spätestens am Vortag um 18.00 Uhr der jeweiligen Betreuungsleitung melden. Bei kurzfristiger Erkrankung oder bei Bezug eines Jokertags erfolgt die Abmeldung bis spätestens 08.00 Uhr des jeweiligen Tages.

² Der Elternbeitrag für die angemeldeten Betreuungstage wird auch bei Nichtbeanspruchung der Betreuung in Rechnung gestellt.

³ Bei schulbedingten Abwesenheiten von der Betreuung von fünf und mehr Tagen (z.B. Klassenlager, Projektwoche, Dispensation) sowie am Zukunftstag, Schulreise, Waldtag, Skitag erfolgt eine Reduktion des Elternbeitrags. Dafür ist eine Meldung durch die Leitung Betreuung an die Schulverwaltung erforderlich.

⁴ Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten von über sieben Kalendertagen erfolgt, bei Meldung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an die Schulverwaltung unter Beibringung eines Arztzeugnisses, rückwirkend eine Reduktion des Elternbeitrags. Bis zum 7. Kalendertag erfolgt keine Reduktion.

⁵ Bleibt eine Schülerin bzw. ein Schüler dem Schulunterricht aus Krankheitsgründen fern, so darf sie bzw. er während dieser Zeit auch nicht die Betreuungsangebote in Anspruch nehmen.

Art. 16 Sachschäden durch Kinder

¹ Für mutwillige Sachbeschädigungen durch die Kinder haften deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die Betreuungsperson meldet die Schäden der Abteilung Primarschule.

V. Korrespondenz zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigen und Schule

Art. 17 Registrierung Betreuung

¹ Voraussetzung für das Zustandekommen einer Betreuungsvereinbarung zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der Primarschulverwaltung und damit für die Nutzung eines Betreuungsangebots ist eine persönliche Registrierung mittels des vollständig ausgefüllten Formulars «Betreuungsvereinbarung». Dieses ist als Original (ausgefülltes Blankoformular) oder in Form der unterzeichneten Originalquittung (Formularausdruck) bei der Anmeldung über die Primarschulverwaltung Wädenswil einzureichen.

² Nach erfolgter Anmeldung nimmt die Leitung Betreuung der Schuleinheit die Zuteilung der Schülerin bzw. des Schülers in die Betreuungseinrichtung vor. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhalten eine Zuteilungsbestätigung. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz.

³ Die «Registrierung Betreuung» und Anmeldung können aus organisatorischen Gründen maximal ein Jahr vor dem gewünschten Eintrittsdatum erfolgen. Falls aus betrieblichen Gründen eine Betreuung ab dem gewünschten Eintrittsdatum nicht möglich ist, kann die Gesamtleitung Betreuung oder die Leitung Betreuung ein späteres Eintrittsdatum festlegen. Die Wartezeit bis zum Eintrittsdatum beträgt maximal sechs Monate nach dem gewünschten Eintrittsdatum.

⁴ Die auf der «Betreuungsvereinbarung» durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gemachten Angaben stehen dem Betreuungspersonal und der Verwaltung zur Verfügung.

Art. 18 Rechnungs- und Korrespondenzadresse

¹ Der in der «Betreuungsvereinbarung» unter Rechnungs- und Korrespondenzadresse aufgeführte Elternteil bzw. Erziehungsberechtigte gilt als Debitor (Schuldner) für Forderungen aus der Betreuungsvereinbarung. Diese Person erhält die entstehenden Rechnungen sowie die damit verbundene Korrespondenz seitens der Primarschulverwaltung. Falls eine andere Person die Rechnung bzw. die Betreuungskosten übernimmt, ist eine schriftliche Bestätigung derselben beizulegen.

² Nur die unter Rechnungs- und Korrespondenzadresse angegebene Person ist befugt, die Betreuungsanmeldung anzupassen bzw. zu kündigen. Betreuungsvereinbarungen sind stets von dieser Person/Partei zu unterzeichnen.

³ Bei rechtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Eltern ist die Registrierung grundsätzlich durch denjenigen Elternteil vorzunehmen, bei welchem das in der Stadt Wädenswil wohnhafte Kind gemäss kommunalem Einwohnerregister niedergelassen ist.

⁴ Anpassungen der Rechnungs- und Korrespondenzadresse sind mit dem Formular «Betreuungsvereinbarung» umgehend der Abteilung Primarschule zu melden.

Art. 19 Anmeldung, Änderung und Kündigung mit der Betreuungsvereinbarung

¹ Bei einer Anmeldung, Änderung und Kündigung gilt zur Fristberechnung das Abgabedatum in der Schule oder in der Betreuungseinrichtung bzw. der Poststempel bei Zustellung per Post sowie das Maildatum.

² Mit der Abgabe bzw. Zustellung ist die Anmeldung, Änderung und Kündigung verbindlich.

Art. 20 Korrespondenz

¹ Die Korrespondenz mit der in der Rechnungs- und Korrespondenzadresse aufgeführten Person erfolgt durch die Abteilung Primarschule in der Regel in Papierform oder per E-Mail.

² Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist für die Betreuungsvereinbarung obligatorisch.

³ Mit der Angabe der E-Mail-Adresse stimmen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der unverschlüsselten E-Mail-Korrespondenz durch die Betreuung und die Abteilung Primarschule an die entsprechende Adresse zu. Von der E-Mail-Korrespondenz ausgenommen sind besonders sensible Personendaten.

VI. Rechnungsstellung der Elternbeiträge

Art. 21 Rechnungsstellung

¹ Die Betreuungskosten werden monatlich in Rechnung gestellt.

² Bei nicht erfolgter Zahlung der Rechnung innert 30 Tagen erfolgt die 1. Mahnung und nach weiteren 30 Tagen die 2. Mahnung mit Androhung des Ausschlusses aus der Betreuung auf Anfang des Folgemonats.

³ Bei einem finanziellen Engpass besteht die Möglichkeit, mit der Finanzabteilung der Abteilung Primarschule Wädenswil eine Ratenzahlung über einen begrenzten Zeitraum zu vereinbaren.

Art. 22 Inkasso und Ausschluss

¹ Nach der zweiten Mahnung wird die Betreibung eingeleitet. Mit der Einleitung der Betreibung kann die Leitung Bildung den Betreuungsplatz innert 30 Tagen auf Ende des Folgemonats kündigen.

² Eine erneute Anmeldung für die Betreuung ist erst nach Bezahlung der geschuldeten Elternbeiträge oder einer Bestätigung der Kostenübernahme durch eine Drittpartei möglich.

Art. 23 Subventionen

¹ Für gewisse Betreuungsangebote können Subventionen beantragt werden. Wenn kein Subventionsantrag bzw. keine gültige Bestätigung des Beitragsfaktors vorliegen, wird der Maximaltarif in Rechnung gestellt.

² Detaillierte Informationen zu den rechtlichen Vorgaben und zur Berechnung des Elternbeitrags sind im Merkblatt Module und Tarifordnung aufgeführt. Dieses ist auf der Webseite der Primarschule Wädenswil zu finden.

Art. 24 Bescheinigung bezahlter Elternbeiträge

¹ Jeweils bis spätestens Ende März werden durch die Abteilung Primarschule die im vergangenen Kalenderjahr bezahlten Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bescheinigt. Die Bescheinigung erfolgt gesamthaft inkl. der Verpflegungskosten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Das Reglement über die schulergänzende Betreuung der Primarschule Wädenswil ist von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2025 genehmigt worden. Es tritt per 1. März 2026 in Kraft und ersetzt die AGB vom 1. August 2024 sowie allfällige weitere mit diesem Reglement in Widerspruch stehende Bestimmungen.

Art. 26 Anpassung dieses Reglements

¹ Das Reglement kann durch Beschluss der Schulpflege jederzeit geändert oder ergänzt werden.

² Bei Anpassungen dieses Reglements werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit einer gültigen Betreuungsvereinbarung unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich informiert. Wird die Betreuungsvereinbarung daraufhin nicht innert Frist gekündigt, gelten die Anpassungen des Reglements als akzeptiert.

Wädenswil, 11. Dezember 2025

Stadt Wädenswil
Primarschule

Schulpräsidium

Leitung Bildung

Pierre Rappazzo
Stadtrat, Schulpräsident

Dr. Stefan Bättig
Leiter Bildung

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschrieb	Artikel	Beschluss/Datum
1	Abnahme Reglement	alle	SPF-Beschluss vom 27.11.2025

Anhang

- | | |
|----------|--|
| Anhang 1 | Betreuungsvereinbarung |
| Anhang 2 | Tarifordnung Betreuung der Primarschule Wädenswil |
| Anhang 3 | Tarifverordnung für die Betreuung in Sonderschulen der Primarschule
Wädenswil |

Anmeldung

Betreuungsvereinbarung, 1. KG bis 6. Klasse für das Schuljahr 2025/26

Kind			
Name:		Vorname:	
Strasse:			
PLZ, Ort:			
Geburtsdatum:		Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Umgangssprache:			

Bitte füllen Sie für jedes Kind ein separates Anmeldeformular aus. Die Anmeldeformulare finden Sie in der SchoolApp oder auf unserer Homepage www.pswaedenswil.ch/dienste/1757.

Vater	Mutter
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Mobil-Telefon:	Mobil-Telefon:
E-Mail:	E-Mail:
Zivilstand:	Zivilstand:

Unser Kind besucht die Betreuung im Schuljahr 2025/26 wie folgt:

Start der Betreuung, Datum:					
Jeweils	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Modul A: Morgentisch mit Frühstück 06.45 Uhr - 08.10 Uhr <i>mind. drei Kinder erforderlich</i>	<input type="checkbox"/>				
Modul B: Nur Mittagstisch) 11.50 Uhr bis 13.30 Uhr	<input type="checkbox"/>				
Modul C: Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung 11.50 Uhr bis 18.00 Uhr	<input type="checkbox"/>				
Modul D1: Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung nach Unterrichtsschluss 11.50 Uhr bis 13.30 Uhr und 15.05 Uhr bis 18.00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Modul D2: Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung nach Unterrichtsschluss 11.50 Uhr bis 13.30 Uhr und 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

We verzichten auf Subventionen und bezahlen den Maximaltarif.	<input type="checkbox"/>
Wir machen Gebrauch von Subventionen und reichen mit dieser Anmeldung die letzte Schlussrechnung des Gemeindesteueramts Wädenswil ein.	<input type="checkbox"/>
Wir unterstehen der Quellsteuer und reichen mit dieser Anmeldung den aktuellen Lohnausweis ein. Als Basis für die Berechnung der Subventionen sind 60% des Bruttojahreslohns gemäss Lohnausweis massgebend.	<input type="checkbox"/>

<input type="checkbox"/>	Wir bestätigen hiermit, dass wir die obigen Fragen wahrheitsgetreu beantwortet haben und akzeptieren die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dieser Anmeldung stimmen wir der kostenpflichtigen und verbindlichen Betreuung zu.
--------------------------	---

Name in Blockschrift:	
Ort, Datum:	Unterschrift:

Einreichung an:

Primarschule, Eintrachtstrasse 24, 8820 Wädenswil oder an primarschule@waedenswil.ch

14.05.2025

Schulergänzende Betreuung

1 Module und Tarifordnung

A 1	B	C	D1	D2	E
Morgentisch od. Morgentisch Fe- rienbetreuung	Mittagsbetreu- ung	Mittags- mit Nachmit- tagsbetreuung	Mittags- mit Nachmit- tagsbetreuung nach Unterricht	Mittags- mit Nachmit- tagsbetreuung nach Unterricht	Ferienbetreu- ung ohne Mor- gentisch
06.45-08.10	11.50-13.30	11.50-18.00	11.50-13.30 und 15.05-18.00	11.50-13.30 und 16.00-18.00	8.00-18.00
CHF 14.00	CHF 16.50 bis 34.40	CHF 28.00 bis 92.00	CHF 24.05 bis 72.20	CHF 21.50 bis 59.55	CHF 31.30 bis 108.60

¹ Der Tarif von Modul A ist einkommensunabhängig und kann nicht reduziert werden.
Bei Bedarf kann Modul A für die Ferienbetreuung zusätzlich zu Modul E gebucht werden.

2 Berechnung des Beitragsfaktors

¹ Die Elternbeiträge für die Betreuung werden individuell berechnet. Abhängig von Einkommen und Vermögen besteht die Möglichkeit von Subventionen. Ausschlaggebend dafür ist der Beitragsfaktor, der durch die Primarschulverwaltung festgelegt wird. Der Beitragsfaktor ist für alle Kinder im gleichen Haushalt derselbe.

² Wohnsitz in der politischen Gemeinde Wädenswil ist Voraussetzung für die Beantragung von Subventionen; d.h. die Kinder müssen gemäss kommunalem Einwohnerregister in der Gemeinde Wädenswil niedergelassen sein.

³ Zur Festlegung des Beitragsfaktors muss die definitive Steuerrechnung mit den aktuellsten Einkommens- und Vermögensunterlagen bei der Primarschulverwaltung eingereicht werden. Nach erfolgter Einreichung der erforderlichen Unterlagen wird der individuelle Beitragsfaktor berechnet. Der errechnete Beitragsfaktor ist jeweils für ein Jahr gültig.

⁴ Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben gemacht, so werden keine Subventionen gewährt (Beitragsfaktor = 0). Ohne Einreichung der definitiven Steuerrechnung mit den aktuellsten Einkommens- und Vermögensunterlagen wird der Maximaltarif in Rechnung gestellt. Dies gilt bis zur Ausstellung einer Bestätigung des Beitragsfaktors. Rückwirkende Subventionen sind ausgeschlossen.

⁶ Für Eltern oder Erziehungsberechtigte, welche der Quellensteuer unterstehen, sind 60% des Bruttojahreslohns gemäss Lohnausweis als Basis für die Berechnung der Elternbeiträge bzw. des Beitragsfaktors massgebend.

⁷ Bei einem steuerbaren Vermögen ab CHF 500'000 werden mittels einer linearen Abstufung jeweils 10% des Vermögens zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

3 Subventionstabelle

Die nachfolgende Subventionstabelle stellt die Basis für die Ausrichtung von Subventionen in Form des festgelegten Beitragsfaktors dar:

steuerbares Einkommen	B	C	D1	D2	E
über 140'000.-	34.40	92.00	72.20	59.55	108.60
130'001 - 140'000	32.90	86.65	68.20	56.40	102.15
120'001 - 130'000	31.40	81.35	64.15	53.20	95.70
110'001 - 120'000	29.90	76.00	60.15	50.05	89.30
100'001 - 110'000	27.70	68.00	54.15	45.30	79.60
90'001 - 100'000	23.85	54.40	43.90	37.20	63.20
80'001 - 90'000	22.75	50.40	40.90	34.80	58.35
70'001 - 80'000	21.40	45.60	37.30	31.95	52.55
60'001 - 70'000	20.30	41.60	34.25	29.60	47.75
50'001 - 60'000	18.95	36.80	30.65	26.75	41.95
40'001 - 50'000	18.05	33.60	28.25	24.85	38.10
30'001 - 40'000	17.15	30.40	25.85	22.95	34.20
bis 30'000	16.50	28.00	24.05	21.50	31.30

4 Verfall der Subventionen während eines laufenden Schuljahrs

Mit dem Wegzug aus der Gemeinde Wädenswil fallen die Subventionen weg, sodass ab dem Umzugsdatum der Maximaltarif zu bezahlen ist.

Die vorliegende Tarifordnung wurde, von der der Primarschulpflege am 18. April 2024 genehmigt.

Die Tarifordnung tritt per 19. August 2024, d.h. auf Beginn des neuen Schuljahres 2024/25, in Kraft.

Betreuung Sonderschulen

Besondere Regelungen, Module und Tarifordnung

Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen haben Anspruch auf ein dem Bedarf entsprechendes Betreuungsangebot (§30a und §36 VSG).

1 Besondere Regelungen für die Anmeldung von Schülerinnen und Schüler für die Betreuung in einer Sonderschule

- a) Eltern von Schülerinnen und Schüler einer Sonderschule sind verpflichtet, den Bedarf an ausserschulischen Betreuung während der Schulzeit sowie die Ferienbetreuung der Leitung Sonderpädagogik und Prävention der Stadt Wädenswil zu melden. Das jeweilige Anmeldeformular der Sonderschule ist der Leitung Sonderpädagogik und Prävention vor Schuljahresbeginn weiterzuleiten.
- b) Anmeldungen für die Ferienbetreuung sind im Vorfeld mit der Leitung Sonderpädagogik und Prävention zu besprechen.
- c) Die zusätzlichen Kosten für das jeweilige Schuljahr müssen im Vorfeld durch die Kommission Schülerbelangen bewilligt werden. Die Anträge hierfür sind von Seiten der Eltern an die Leitung Sonderpädagogik und Prävention zu richten.

2 Module und Tarifordnung

In Anlehnung an die Module und Tarifordnung der Primarschule Wädenswil für die Betreuungseinrichtungen der Regelschule, gelten für die Schülerinnen und Schüler, welche eine Sonderschule besuchen, folgende Tarife:

- a) Ein Stundenansatz von CHF 15.35 (Modul C der Tarifordnung) für die ausserschulische Betreuung während der Schulzeit.
- b) Eine Tagespauschale von CHF 108.60 für die Betreuung in der Zeit der Schulferien (Modul E).

Wichtig: Der Umfang der Anmeldung für die Betreuung in den Sonderschulen richtet sich nach den offiziellen Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen der Primarschule Wädenswil.

Der Stundentarif sowie die Tagespauschale beinhaltet die Kosten für die ausserschulische Betreuung während der Schulzeit bzw. die Betreuung während den Schulferien. Auf diese Beträge kann – je nach steuerbaren Einkommen und Vermögen – eine Reduktion gewährt werden. Die Elternbeiträge für die Betreuung werden folglich individuell berechnet.

3 Berechnung des Beitragsfaktors

Die allgemeine Tarifordnung Familienergänzende Betreuung regelt die Berechnung des individuellen Beitragsfaktors. Die Bestimmungen gelten auch für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern an Sonderschulen.

In besonderen Fällen kann das Ressort Schülerbelangen auf schriftlich begründeten Antrag die Tarife individuell ermässigen.

4 Subventionstabelle

steuerbares Einkommen	Rabatt in %	Stundenansatz nach Einkommen (C)	Tagespauschale Ferienbetreuung (E)
über 140'000.-	0	15.35	108.60
130'001 - 140'000	7	14.45	102.15
120'001 - 130'000	13	13.55	95.70
110'001 - 120'000	20	12.65	89.30
100'001 - 110'000	30	11.35	79.60
90'001 - 100'000	47	9.05	63.20
80'001 - 90'000	52	8.40	58.35
70'001 - 80'000	58	7.60	52.55
60'001 - 70'000	63	6.95	47.75
50'001 - 60'000	69	6.15	41.95
40'001 - 50'000	73	5.60	38.10
30'001 - 40'000	77	5.05	34.20
bis 30'000	80	4.65	31.30

Die vorliegende Tarifordnung wurde von der der Primarschulpflege am 25. Mai 2023 genehmigt.

Die Tarifordnung tritt per 21. August 2023, d.h. auf Beginn des neuen Schuljahres 2023/24, in Kraft.

Stadt Wädenswil

Eintrachtstrasse 24

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 74 40

primarschule@waedenswil.ch